

Markus Felber

## **Notwendiger Armenanwalt Rekursverfahren ohne grosse Chancen**

*Im Bereich der sogenannten notwendigen Verteidigung besteht laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts grundsätzlich ein unbedingter verfassungsrechtlicher Anspruch auf einen Armenanwalt.*

[Rz 1] Von notwendiger Verteidigung ist die Rede, wenn in einem Strafverfahren «eine schwerwiegende freiheitsentziehende Massnahme oder eine Freiheitsstrafe droht, deren Dauer den bedingten Vollzug ausschliesst» (vgl. BGE 128 I 225 E. 2.5.2).

[Rz 2] In solchen Fällen hat ein Angeklagter nicht nur für das erstinstanzliche Verfahren, sondern auch für ein allfälliges Beschwerdeverfahren unbedingten Anspruch auf einen unentgeltlichen Verteidiger. Dieser Anspruch darf im Bereich der notwendigen Verteidigung auch nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein allfälliger Rekurs eine gewisse Aussicht auf Erfolg hat. Gemäss dem einstimmig gefällten Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts setzt nur das allgemeine Verbot des Rechtsmissbrauchs diesem Anspruch auf einen Armenanwalt eine Schranke: «Für mutwillige und trölerische Prozessführung kann er ohne Verfassungsverletzung eingeschränkt bzw. verweigert werden.»

Urteil 1P.326/2003 vom 9. 9. 03 – BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 25. September 2003 (Nr. 222), S. 14

<b>Rechtsgebiet</b>	Grundrechte
<b>Erschienen in</b>	Jusletter 29. September 2003
<b>Zitiervorschlag</b>	Markus Felber, Notwendiger Armenanwalt, in: Jusletter 29. September 2003 [Rz]
<b>Internetadresse</b>	<a href="http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=2702">http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=2702</a>